

Sitzung des Ortsgemeinderates Wierschem

Am Mittwoch, 28.02.2024, findet um 19:00 Uhr, **im** Bürgerhaus in Wierschem eine Sitzung des Ortsgemeinderates Wierschem mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 2) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 3) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 4) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Wierschem, 19. Februar 2024
Ortsgemeinde Wierschem

MICHAEL KOPP
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinderat Wierschem

TOP-Nr.: 1 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Wiersch/671/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Wierschem ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Wierschem	28.02.2024	Wiersch/6 71/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Wierschem

TOP-Nr.: 2 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Wiersch/674/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 und die etwaigen Stichwahlen am 23.06.2024 stellen die Kommunen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies bedeutet auch, dass nicht nur die hauptamtlichen Verwaltungen gefordert sind, sondern setzt auch ein großes Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern etc. voraus. Hierfür danken wir bereits im Vorfeld.

Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister, bei der Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Für den Fall, dass alle Beigeordneten sich ebenfalls bewerben oder tatsächlich verhindert sind (z.B. Krankheitsfall), ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Wierschem	28.02.2024	Wiersch/674/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Ortsbürgermeister Michael Kopp	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Wierschem	28.02.2024	Wiersch/674/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Michael Kopp								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter der/des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Wierschem	28.02.2024	Wiersch/674/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Michael Kopp								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Ortsgemeinderat Wierschem

TOP-Nr.: 3 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Wiersch/670/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende bzw. Sponsoringleistung für die Ortsgemeinde wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
	Sachspende Bild

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme der im Sachverhalt aufgeführten Spende bzw. Sponsoringleistung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Wierschem	28.02.2024	Wiersch/6 70/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

